



Christian Pfuhl

Menschenhandel zum Zweck
der sexuellen Ausbeutung
§§ 232, 233 a StGB

Unter besonderer Berücksichtigung
der internationalen Grundlagen



Kapitel 1: Einführung in das Thema

A. Problemstellung

Am 21.03.2011 hat der Rat der Europäischen Union die Richtlinie (RL) 2011/36/EU zur Bekämpfung des Menschenhandels beschlossen, die von der EU-Kommission am 29.03.2010 vorgeschlagen und die erste Lesung am 14.12.2010 passiert hatte.¹ Bei dieser Richtlinie handelt es sich um die zweite wichtige Maßnahme auf Unionsebene, die sich ausschließlich mit dem Thema Menschenhandel auseinandersetzt. Bereits im Jahre 2002 wurde ein Rahmenbeschluss (RB) 2002/629/JI erlassen, der in Deutschland in den §§ 232 ff. StGB umgesetzt wurde.² Neben Maßnahmen auf der Ebene der Union ergingen im Jahre 2000 ein Zusatzprotokoll (ZP) innerhalb der Vereinten Nationen³ sowie im Jahre 2005 ein Übereinkommen des Europarates⁴. Allein diese internationalen Maßnahmen zeigen, dass das Thema „Menschenhandel“ ein gewisses Gewicht in Politik, Strafverfolgung und Gesellschaft eingenommen hat.⁵ Freilich gibt es keinen festen Begriff des Menschenhandels. Zurückzuführen ist dies auf die zahlreichen unterschiedlichen Erscheinungsformen. Dies soll anhand einiger praktischer Fälle einleitend illustriert werden.

1 Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates 2011/36/EU vom 05.04.2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des RB 2002/629/JI des Rates, ABl. EU Nr. L 101 vom 15.04.2011.

2 Rahmenbeschluss des Rates 2002/629/JI vom 19.07.2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels, ABl. EU Nr. L 203 vom 01.08.2002.

3 Zusatzprotokoll vom 15.11.2000 zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität, (Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons, Especially Women and Children, supplementing the United Nations conventions against Transnational Organized Crime). Das Zusatzprotokoll wurde innerhalb des Palermo Protokolls (General Assembly resolution 55/25) beschlossen. Das Protokoll hat seinen Namen daher, weil es im sizilianischen Palermo gefasst wurde. Das Zusatzprotokoll erhielt durch das Gesetz vom 08.09.2005 die Zustimmung des Deutschen Bundestages, BGBl. 2005 II, S. 995.

4 Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels, vom 16.05.2005, SEV-Nr.: 197, <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/197.htm>, (Stand 09.02.2012).

5 S. auch EGMR NJW 2010, 3003 (3006).

I. Phänomene des Menschenhandels

1. Beispiele aus der Praxis

a. „Ermittler heben Menschenhändler-Ring aus“⁶

In Deutschland wurde im Jahr 2010 ein Menschenhändler-Ring ausgehoben. Dieser hatte Frauen aus Rumänien mit dem Versprechen angelockt, in Deutschland innerhalb der Gastronomie arbeiten zu können. Tatsächlich wurden die Frauen gezwungen, in unterschiedlichen Bordellen – verteilt in ganz Deutschland – der Prostitution nachzugehen. Verschärft wurde die Situation für die Frauen noch dadurch, dass sog. „Flatrate-Sex“ angeboten wurde. Demnach konnten Freier durch Zahlung einer Pauschale beliebig lange die Dienste einer Prostituierten in Anspruch nehmen.

b. „Britin muss 25 000 Pfund Entschädigung zahlen“⁷

In London wurde ein Urteil gegen eine 68-Jährige wegen „moderner Sklaverei“ gesprochen. Die Täterin hatte eine afrikanische Frau ca. 18 Stunden am Tag für sich arbeiten lassen. Das Opfer erhielt am Anfang noch 10 Pfund pro Woche, nach einem Jahr erhielt sie gar keine Bezahlung mehr. Ferner durfte das Opfer das Haus nicht verlassen und wurde lediglich mit dem Notwendigsten versorgt. Aufgrund des hohen Alters entging die Täterin einer Haftstrafe und musste lediglich eine Strafe in Höhe von 25 000 Pfund bezahlen.

c. „Männlicher Prostituierten-Ring ausgehoben“⁸

In Spanien wurde erstmalig ein Zuhälterring, der mit männlichen Prostituierten Handel trieb, ausgehoben. Die Täter hatten die Opfer aus Brasilien mittels falscher Versprechungen angeworben und auf verschiedene Bordelle verteilt. Die Opfer mussten sich 24 Stunden am Tag für etwaige sexuelle Dienstleistungen bereithalten. Um dem Stand halten zu können, wurden die Opfer gezwungen, das Potenzmittel Viagra und anderweitige Drogen zu konsumieren.

6 Spiegel Online, 07.03.2010, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,682227,00.html#ref=rss>, (Stand 09.02.2012).

7 Spiegel Online, 17.03.2011, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,751531,00.html#ref=rss>, (Stand 09.02.2012).

8 Spiegel Online, 31.08.2010, <http://www.spiegel.de/panorama/justiz/0,1518,714940,00.html#ref=rss>, (Stand 09.02.2012).

d. *„Kinder stehlen, Kinder kaufen“*⁹

In China verschwinden jährlich etwa zwischen 30 000 und 60 000 Babys, Kinder und Jugendliche. Die Opfer werden von den Menschenhändlern entführt und anschließend auf Märkten an Kunden verkauft. Am Ende landen die Opfer in Werkstätten, Ziegelbrennereien oder werden in den Bordellen beschäftigt, in denen die Freier ihren Fantasien freien Lauf lassen können. Sehr bedenklich für die chinesische Bevölkerung ist, dass der Menschenhandel häufig als normal angesehen wird, da es in China auf dem Land noch immer wichtig ist, einen Sohn zu gebären. Gelingt dies nicht, wird oftmals in Erwägung gezogen, einen Sohn auf dem Menschenhandelsmarkt zu erwerben, was von der Bevölkerung in diesen Regionen größtenteils geduldet wird. Dieser Umstand weitet den Markt aus und behindert zugleich den Kampf gegen diese Kriminalität erheblich, was zu einer gewissen Machtlosigkeit der Polizei führt.

e. *„Dressiert wie Tiere“*¹⁰

In Nepal wurden Kinder als Sklaven nach Indien verkauft. In Indien angekommen, wurden die Opfer als Zirkusattraktionen eingesetzt. Dabei sehen sich die Kinder einer lebenslangen Leibeigenschaft ausgesetzt. Die Opfer wurden in den Zirkussen wie Tiere gehalten. Sie wurden geschlagen und missbraucht. Die Eltern sollen mit der Weggabe oftmals sogar einverstanden gewesen sein und eine Art Handgeld erhalten haben.

f. *„Menschenhändler züchten Kinder zum Verkauf“*¹¹

In Nigeria wurden Sachverhalte aufgedeckt, in denen Menschenhändler Kinder zum späteren Handel „heranzüchteten“. Frauen wurden gefangen gehalten und geschwängert. Die daraus entstandenen Babys wurden zum Zwecke der Zwangsarbeit, der Prostitution, der Adoption oder des Organhandels verkauft. In Lagos wurde ein Waisenhaus geschlossen, weil vermutet wurde, dass dort Handel mit Organen betrieben wurde. Anlass für die Vermutung war der Fund verkohlter Babyknochen im Müll des Waisenhauses.

9 Spiegel Online, 23.05.2010, <http://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/0,1518,695858,00.html#ref=rss>, (Stand 09.02.2012).

10 Spiegel Online, 11.12.2009, <http://www.spiegel.de/schulspiegel/ausland/0,1518,663528,00.html#ref=rss>, (Stand 09.02.2012).

11 http://nachrichten.t-online.de/menschenhaendler-zuechten-kinder-zum-verkauf/id_16884744/index, (Stand 09.02.2012).

2. Rechtliche Einordnung der Sachverhalte

Zunächst ist zu erwähnen, dass für Taten nach §§ 232 ff. StGB das Weltrechtsprinzip (§ 6 Nr. 4 StGB) gilt. Danach haben die Staaten das Recht, die eigene Strafgewalt auch auf Taten die im Ausland begangen werden zu erstrecken, und zwar unabhängig davon, wer die Tat begeht, wo sie begangen wird und welche Nationalität das Tatopfer hat.¹² Demnach können auch die Sachverhalte mit Auslandsbezug in den obigen Beispielen nach dem deutschen Strafrecht beurteilt werden.

Im ersten Beispiel („Ermittler heben Menschenhändler-Ring aus“) liegen Fälle des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gem. § 232 StGB sowie Förderungen des Menschenhandels nach § 233 a StGB vor. Indem die Täter die Opfer unter Vorspiegelung falscher Tatsachen angelockt haben, kommen auch Strafbarkeiten wegen schweren Menschenhandels gem. § 232 IV StGB in Betracht, da die Tatbegehung ggf. unter Einsatz von List vorgenommen wurde. Auch im dritten Beispiel („Männlicher Prostituierten-Ring ausgehoben“) liegen Strafbarkeiten nach §§ 232, 233 a StGB vor. Die Beispiele zwei („Britin muss 25 000 Pfund Entschädigung zahlen“) und vier („Kinder stehlen, Kinder kaufen“) sind dem Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft gem. § 233 StGB sowie der Förderung des Menschenhandels nach § 233 a StGB zuzuordnen, wobei es im vierten Beispiel auch teilweise auf die Verwirklichung des § 232 StGB hinauslaufen kann, wenn die Opfer der Prostitution zugeführt werden. Zu beachten ist, dass in Fällen, in denen es sich bei den Opfern um Kinder handelt, auch ein schwerer Menschenhandel (§ 232 III Nr. 1 StGB) in Betracht kommt. So handelt es sich im vierten Beispiel („Dressiert wie Tiere“) um Fälle des §§ 233 III, 232 III Nr. 1 StGB und § 233 a II Nr. 1 StGB. Hinsichtlich des sechsten Beispiels („Menschenhändler züchten Kinder zum Verkauf“) ist zu konstatieren, dass es sich primär um die Förderung des Menschenhandels nach § 233 a StGB handelt. Dabei ist anzumerken, dass die Förderung des Organhandels von § 233 a StGB nicht erfasst wird. Der illegale Organhandel selbst kann nach §§ 17, 18 TPG sanktioniert werden. Freilich kommen in diesen Beispielen – neben dem Menschenhandel – weitere Strafvorschriften in Betracht, auf die hier allerdings nicht weiter eingegangen werden soll.

3. Schlussfolgerungen

Aus den genannten Beispielen ergibt sich ein breites Spektrum an strafwürdigem Verhalten. Sämtliche Beispiele können als Menschenhandel eingeordnet werden.

12 *Satzger*, Internationales und Europäisches Strafrecht, § 4 Rn. 12.

Das Delikt des Menschenhandels weist somit eine Vielzahl an Facetten auf, die vom Handel zwecks Vornahme sexueller Handlungen entgeltlicher oder unentgeltlicher Art, über eine Form „moderner Sklaverei“, Zwangsarbeit, illegaler Adoption bis hin zum Organhandel reichen. Des Weiteren handelt es sich beim Menschenhandel um kein Delikt, welches sich ausschließlich gegen Kinder, Mädchen und Frauen richtet. Die ersten Übereinkommen auf internationaler Ebene unterlagen noch dieser Annahme.¹³ Erst im Laufe der Zeit hat sich die Wahrnehmung diesbzgl. geändert. So enthält u.a. die oben genannte RL 2011/36/EU zur Bekämpfung des Menschenhandels in ihrem Erwägungsgrund 3 den Hinweis, dass der Menschenhandel ein geschlechterspezifisches Phänomen ist und Frauen und Männer oft zu unterschiedlichen Zwecken ausgebeutet werden.¹⁴ Zwar wurde ein Beispiel aufgezeigt¹⁵, indem auch Männer im Wege sexueller Handlungen ausgebeutet wurden, doch wird dies eher die Ausnahme bilden.¹⁶ Der Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung betrifft vorwiegend Kinder und Frauen. Männer werden i.d.R. häufiger Opfer einer Zwangsarbeit. Ferner ist noch zu berücksichtigen, dass Frauen nicht nur Opfer des Menschenhandels sind, sondern auch zunehmend zur Gruppe der Täter gehören.¹⁷ Dies liegt daran, dass Frauen eher das Vertrauen der Opfer gewinnen. Ferner weisen die oben genannten Fälle auch hinsichtlich der Tatmittel Unterschiede auf. So reichen diese von Gewalt, Drohung und Täuschung bis hin zum Ausnutzen einer Zwangslage.

Trotz der dargestellten Unterschiede enthalten die Sachverhalte auch Gemeinsamkeiten. So beinhalten sämtliche Konstellationen den Umstand, dass die Opfer häufig Lebenssituationen ausgesetzt sind, die mit einem erheblichen Mangel an wirtschaftlichen Mitteln und Bildung einhergehen.¹⁸ In solchen Lebenssituationen werden Zustände vorgefunden, die die Menschen für solche Machenschaften

13 Das Abkommen im Jahr 1904 über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel, RGBl. 1905, S. 695 ff.; aus dem Jahr 1910 das internationale Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels, RGBl. 1913, S. 31 ff.; ferner die internationale Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels aus dem Jahr 1921, RGBl. 1924 II, S. 180 ff.; zudem aus dem Jahr 1933 das Internationale Abkommen über die Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen, LNTS Bd. 150, S. 431 ff.; s. ferner die Änderungen der Genfer Übereinkommen von 1921 und 1933 durch das Protokoll vom 12.11.1947, BGBl. 1972 II, S. 1074, 1081, 1489; zu diesen Abkommen ausführlich *Hofmann*, S. 276 ff.

14 Erwägungsgrund 3 der RL 2011/36/EU, S. 1.

15 „Männlicher Prostituierten-Ring ausgehoben“, s. oben.

16 *Hofmann*, S. 32 f.; *Preisung*, S. 26.

17 UNO Bericht, „Global Reports on Trafficking in Persons“ vom Februar 2009, S. 10, http://www.unodc.org/documents/Global_Report_on_TIP.pdf, (Stand 09.02.2012).

18 *Preisung*, S. 24; *Schrader*, Kriminallistik 2004, 17 f.

empfänglicher machen. Weiterhin haben die Konstellationen gemein, dass sie häufig im Rahmen einer organisierten Kriminalität auftreten und die Täter erhebliche Gewinne generieren.¹⁹ Diese Gewinne können nur durch Missachtung der Menschenwürde der Opfer erzielt werden. Menschenhandel stellt sich damit als ein schwerwiegendes Delikt dar, das zentrale Menschenrechte – insbesondere die Menschenwürde – verletzt.²⁰ In allen oben genannten Beispielen ist zu erkennen, dass der Mensch als Objekt i.S.e. Ware behandelt wird und die Täter skrupellos vorgehen.²¹

So ist einerseits zu konstatieren, dass sich der Menschenhandel in einer Vielzahl unterschiedlicher Erscheinungsformen ausdrücken kann. Andererseits weisen die Konstellationen aber auch Gemeinsamkeiten auf, die es als gerechtfertigt erscheinen lassen, die Verhaltensweisen allesamt unter ein und denselben Begriff – d.h. als Menschenhandel zu typisieren²² – zu fassen.

II. Zahlen und Fakten zu §§ 232, 233 a StGB

In einem nächsten Schritt sollen kurz die Zahlen und Fakten des Menschenhandels in Deutschland seit Schaffung der §§ 232, 233 a StGB dargestellt werden. Dabei ist im Auge zu behalten, dass zwischen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und der Strafverfolgungsstatistik (SVS) unterschieden werden muss. Die PKS erfasst alle bekannt gewordenen und aufgeklärten Straftaten. Das sind alle Vorgänge, die den Verdacht einer Straftat begründen.²³ Sie bildet die Verfolgungstätigkeit ab. Die Zahlen sind höher, wenn in einem Bereich intensiver ermittelt wird. Die Strafverfolgungsstatistik erfasst alle Tätigkeiten der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit, von der Eröffnung der Hauptverhandlung bis zur rechts- bzw. bestandskräftigen Entscheidung, einschließlich des Strafbefehlsverfahrens.²⁴ Somit kann der PKS – im Gegensatz zur SVS – nicht entnommen werden, wie viele Taten letztlich begangen wurden.²⁵ Die Schwäche der SVS ist

19 *Dern*, MschrKrim 1991, 329 (331).

20 S. hierzu den Erwägungsgrund 3 des RB 2002/629/JI, S. 1; s. auch den Erwägungsgrund 1 der RL 2011/36/EU, S. 1.

21 Dazu *MK-Renzikowski*, § 232 Rn. 34; *ders.*, JZ 2005, 879 (881).

22 S. dazu die Kriminalitätsphänomenologie; diese soll sich u.a. um die Typisierung des Verbrechens bemühen. So versucht sie gemeinsame Merkmale zusammenzustellen und zu einem Typ zu verdichten. Darunter wird u.a. die objektive, wertfreie Erfassung und Beschreibung des Verbrechens verstanden, s. *Mergen*, Die Kriminologie, S. 152 ff.

23 *Göppinger*, Kriminologie, § 23 Rn. 21.

24 *Göppinger*, Kriminologie, § 23 Rn. 46.

25 *Eisenberg*, Kriminologie, § 17 Rn. 22; *Schwind*, Kriminologie, § 2 Rn. 5.

demgegenüber, dass die vor Anklageerhebung durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahren nicht erfasst werden.²⁶

Im Jahre 2006 kam es in Deutschland zu 353 Ermittlungsverfahren bzgl. einer Tatbegehung nach §§ 232, 233 a StGB.²⁷ Die Verfahren resultierten zu 40 % aus Anzeigen der Opfer, zu 16 % aus Anzeigen von Dritten und zu 43 % aus Kontrollmaßnahmen.²⁸ Es wurden 664 Tatverdächtige registriert, davon 77 % Männer. 590 stammten aus Europa, davon 282 aus Deutschland, 61 aus der Türkei und 48 aus Rumänien.²⁹ Allerdings wurden insgesamt nur 175 Personen wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zwei Personen wegen Förderung des Menschenhandels abgeurteilt^{30, 31} Davon wurden 138 Täter wegen § 232 StGB und ein Täter wegen § 233 a StGB verurteilt.³² Es wurden 775 Opfer des Menschenhandels festgestellt. Davon stammten 731 Opfer aus Europa.³³ An erster Stelle steht Deutschland (181), gefolgt von Tschechien (155), Rumänien (86) und Polen (77).³⁴

Im Jahre 2007 gab es einen Anstieg der Ermittlungsverfahren. Dort wurden 454 abgeschlossen, d.h. 29 % mehr als im Vorjahr.³⁵ Die Verfahren wurden zu 32 % durch Anzeigen der Opfer eingeleitet und zu 17 % von Anzeigen Dritter. Mehr als die Hälfte der Fälle resultierten aus polizeilichen Kontrollmaßnahmen. Hier ist eine deutliche Veränderung zum Vorjahr erkennbar.³⁶ Es wurden 714 Tatverdächtige registriert, davon 78 % Männer. Auch hier ist ein Anstieg zum Vorjahr zu sehen. Davon stammten 624 aus Europa³⁷, vorwiegend aus Deutschland (344), der Türkei (49) und Bulgarien (42).³⁸ Es wurden insgesamt 155 Personen wegen § 232 StGB und drei Personen wegen § 233 a StGB abgeurteilt.³⁹ Davon wurden 123 Personen wegen § 232 StGB und zwei Personen wegen § 233

26 Göppinger, Kriminologie, § 23 Rn. 46; Schwind, Kriminologie, § 2 Rn. 10.

27 BKA Lagebild Menschenhandel 2006, S. 3.

28 BKA Lagebild Menschenhandel 2006, S. 4.

29 BKA Lagebild Menschenhandel 2006, S. 5.

30 Der Unterschied zwischen den Begrifflichkeiten ist der, dass die Aburteilung alle Verurteilungen und andere Entscheidungen – also auch Freisprüche, Einstellungen etc. – erfasst, Eisenberg, Kriminologie, § 17 Rn. 36; Göppinger, Kriminologie, § 23 Rn. 40.

31 Statistisches Bundesamt Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3, 2006, S. 34.

32 Statistisches Bundesamt Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3, 2006, S. 152, 269 f. Es wurde nicht zwischen dem allgemeinen Strafrecht und Jugendstrafrecht differenziert.

33 Afrika (14); Asien (15); Amerika (11); Unbekannt/Ungeklärt (4).

34 BKA Lagebild Menschenhandel 2006, S. 5 f.

35 BKA Lagebild Menschenhandel 2007, S. 5.

36 BKA Lagebild Menschenhandel 2007, S. 6.

37 Afrika (16); Asien (28); Amerika (4); Unbekannt/Ungeklärt (42).

38 BKA Lagebild Menschenhandel 2007, S. 7.

39 Statistisches Bundesamt Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3, 2007, S. 32.

a StGB verurteilt.⁴⁰ Des Weiteren wurden 689 Opfer registriert, wobei es sich vorwiegend um weibliche Opfer handelte (95 %). Davon stammten 614 aus Europa⁴¹, vorwiegend aus Deutschland (184), Bulgarien (77), Rumänien (66), Tschechien (57) und Polen (56).⁴²

Das Jahr 2008 brachte abermals eine Steigerung. Es wurden 482 Verfahren eingeleitet, was zu einer Steigerung um 6 % zum Jahr 2007 führte.⁴³ Die Verfahren resultierten aus Anzeigen der Opfer (43 %), Anzeigen von Dritten (19 %) und aus polizeilichen Maßnahmen (38 %).⁴⁴ Es wurden 785 Tatverdächtige aufgenommen. Von diesen waren 76 % Männer. 709 stammten aus Europa⁴⁵, davon hatten 316 die deutsche, 84 die bulgarische, 62 die rumänische und 60 die türkische Staatsangehörigkeit.⁴⁶ Davon wurden insgesamt 173 Personen wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zwei Personen wegen Förderungshandlungen abgeurteilt.⁴⁷ 138 Täter wurden wegen § 232 StGB und einer wegen § 233 a StGB verurteilt.⁴⁸ Ferner wurden 676 Opfer festgestellt. Wiederum handelte es sich überwiegend um weibliche Opfer (89 %). Die meisten stammten aus Europa (609).⁴⁹ Davon hatten 192 die deutsche, 137 die rumänische und 119 die bulgarische Staatsbürgerschaft.⁵⁰

Im Jahr 2009 wurden 534 abgeschlossene Ermittlungsverfahren festgestellt und somit 11 % mehr als im Vorjahr.⁵¹ 57 % der eingeleiteten Ermittlungen resultierten aus Kontrollmaßnahmen der Polizei. 34 % wurden durch Anzeigen der Opfer vorangetrieben.⁵² Es wurden 777 Tatverdächtige registriert, davon 77 % Männer. Die Verdächtigten stammten überwiegend aus Europa (690).⁵³ Sie hatten – wie schon in den vorangegangenen Jahren – die deutsche (279), die bulgarische (125), rumänische (82) und türkische (81) Staatsangehörigkeit.⁵⁴ Wegen § 232 StGB wurden im Jahr 2009 insgesamt 189 und wegen Förderung des Men-

40 Statistisches Bundesamt Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3, 2007, S. 96 f. Es wurde keine Differenzierung zwischen dem allgemeinen Strafrecht und dem Jugendstrafrecht vorgenommen.

41 Afrika (29); Asien (18); Amerika (11); Unbekannt/Ungeklärt (17).

42 BKA Lagebild Menschenhandel 2007, S. 8.

43 BKA Lagebild Menschenhandel 2008, S. 5.

44 BKA Lagebild Menschenhandel 2008, S. 6.

45 Afrika (16); Asien (7); Amerika (5); Unbekannt/Ungeklärt (50).

46 BKA Lagebild Menschenhandel 2008, S. 7.

47 Statistisches Bundesamt Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3, 2008, S. 32.

48 Statistisches Bundesamt Strafverfolgung, Fachserie 10, Reihe 3, 2008, S. 96 f. Es wurde keine Differenzierung zwischen dem allgemeinen Strafrecht und dem Jugendstrafrecht vorgenommen.

49 Afrika (36); Asien (9); Amerika (8); Unbekannt/ Ungeklärt (14).

50 BKA Lagebild Menschenhandel 2008, S. 8.

51 BKA Lagebild Menschenhandel 2009, S. 5.

52 BKA Lagebild Menschenhandel 2009, S. 6.

53 Afrika (37); Asien (11); Amerika (3); Unbekannt/Ungeklärt (36).

54 BKA Lagebild Menschenhandel 2009, S. 7.